

99080005001000

Heruntergeladen am 13.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/12244/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99080005001000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Luftfahrerschein; Beantragung einer Erlaubnis oder Berechtigung zum Führen eines Luftfahrzeugs
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	30.10.2024
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/luftvg/_4.html http://www.gesetze-im-internet.de/luftvg/_4.html http://www.gesetze-im-internet.de/luftpersv/ http://www.gesetze-im-internet.de/luftpersv/ https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02011R1178-20200622&from=EN https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02011R1178-20200622&from=EN https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020R0357&from=EN https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020R0357&from=EN https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020R0358&from=EN https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020R0358&from=EN
Teaser	<p>Die Teilnahme am Luftverkehr bedarf einer Erlaubnis und entsprechend eingetragener Berechtigungen. Zu unterscheiden sind Erlaubnisse zum Führen von Motorflugzeugen, Hubschraubern, Segelflugzeugen, Ballonen, Luftschiffen und Luftsportgeräten.</p>
Volltext	<p>Der Erwerb einer Erlaubnis zum Führen von Luftfahrzeugen erfordert eine theoretische und praktische Ausbildung. Die Ausbildung kann nur bei einer genehmigten oder erklärten Ausbildungsorganisation (Flugschule) durchgeführt werden und vermittelt Kenntnisse und praktische Fertigkeiten in Luftrecht, menschliches Leistungsvermögen, Meteorologie, Kommunikation, Grundlagen des Fliegens, Betriebsverfahren, Flugleistung und Flugplanung, allgemeine Luftfahrzeugkunde sowie Navigation. Erst nach bestandener theoretischer und praktischer Prüfung bei dem zuständigen Luftamt wird die Erlaubnis erteilt.</p> <p>Die Erlaubnisse für Verkehrsluftfahrzeugführer und Berufsluftfahrzeugführer sowie die Erlaubnisse für Luftsportgeräte (Ultraleichtflugzeuge, Hängegleiter,</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>Gleitsegel und Fallschirmspringer) fallen nicht in die Zuständigkeit der Luftämter. Hier sind folgende Stellen zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Luftfahrt-Bundesamt für Verkehrs-/Berufsluftfahrzeugführer • die Luftsportverbände für die Luftsportgeräte
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Die einzureichenden Unterlagen ergeben sich aus dem Antragsformular.
Voraussetzungen	<p>**Persönliche Voraussetzungen**</p> <ul style="list-style-type: none"> • durch einen Fliegerarzt festgestellte körperliche und geistige Tauglichkeit • charakterliche Zuverlässigkeit • Mindestalter (abhängig von der jeweiligen Art der Erlaubnis) <p>**Fachliche Voraussetzungen**</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausbildungszeit in Theorie und Praxis mit vorgegebener Mindestanzahl an Flugstunden, Starts und Landungen • Erwerb eines Sprechfunkzeugnisses • gegebenenfalls Nachweis englischer Sprachkenntnisse nach ICAO Vorgaben <p>Die Voraussetzungen im Einzelnen können bei den Flugschulen oder bei den Luftämtern erfragt werden.</p>
Kosten	25,00 EUR bis 80,00 EUR
Verfahrensablauf	Das Formular ist zusammen mit den dort genannten Unterlagen beim Luftamt einzureichen.
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	

Modul	Sachverhalt
Hinweise	
Rechtsbehelf	verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal